

Entwurf



**Wärmeverbund
Ortsbürgergemeinde Mühlau
(WV Mühlau)**

Wärmeliefervertrag

I. Parteien

1. Wärmelieferant

Wärmeverbund Ortsbürgergemeinde Mühlau
(nachfolgend WV Mühlau abgekürzt)

vertreten durch:

Gemeinderat Mühlau

2. Wärmebezüger

.....
(nachfolgend WB genannt)

II. Vertragsgegenstand

1. Anschluss

Anschluss folgender Grundstücke oder Liegenschaften an das Wärmeversorgungsnetz

Liegenschaft ...Parz. GB Nr.

Beim Anschlussobjekt handelt es sich um eine [bestehende/neue] Liegenschaft.

2. Wärmelieferung

Raumheizung [und Brauchwarmwasser] während der Heizperiode (gemäss Reglement über die Wärmelieferung der vom 1. Januar 2018)

[Brauchwarmwasser im Sommerbetrieb]

III. Vertragsbestimmungen

1. Die Vertragsparteien vereinbaren den Anschluss am Wärmeverteilstrom des WV Mühlau mit Wärmelieferung.

2. Die Parteien erklären folgende Dokumente zum Vertragsinhalt:

2.1. Das Reglement über die Wärmelieferung der Ortsbürgergemeinde Mühlau vom 1. Januar 2018 inkl. die entsprechenden Anhänge

2.2. Die Werkvorschriften 2018 für die Abgabe von Fernwärme, Fassung vom 1. Januar 2018

3. Der WB bestätigt mit Vertragsunterzeichnung, dass er diese Dokumente gelesen hat und damit einverstanden ist.

IV. Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird auf eine feste Dauer von Jahren abgeschlossen und endet somit am

Er verlängert sich stillschweigend um 5 Jahre, sofern er nicht von einer Partei auf Ende der Vertragsdauer schriftlich eingeschrieben gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

2. Der Anschlussbeitrag ist einmalig. Der Anschluss wird gemäss dann zumal geltenden Tarifen neu berechnet bei Abbruch mit Neubau, Umbauten mit Umnutzung oder bei Erweiterungsbauten usw., welche den installierten Anschlusswert übersteigen; der bereits bezahlte Anschlussbeitrag wird angerechnet.
3. Die Rückerstattung von Anschlussbeiträgen ist ausgeschlossen.

V. Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz

1. Bau, Betrieb, Unterhalt, Eigentum

- 1.1. Die Parteien vereinbaren ergänzend zum Reglement zu Bau, Betrieb, Unterhalt und Eigentum der Anlagen:

Abgrenzung der Anlageteile gemäss Schema im Anhang zum Vertrag

Anlageteil	Eigentum der Anlage nach Bezahlung der vollen Anschlussgebühr	Kosten zu Lasten
Heizzentrale	WV Mühlau	WV Mühlau
Fernleitung	WV Mühlau	WV Mühlau
Hausanschlussleitung ab Parzellengrenze	WB	WV Mühlau
Verbindungsleitung Hauseintritt bis Übergabestation	WB	WV Mühlau bis max. 5m, Mehrkosten z.L. WB
Überbauungsinterne Verteilung ab Übergabestation	WB	WB
Hauptübergabestation mit Wärmetauscher	WB	Primärteil WV Sekundärteil WB
Wärmezähler	WV	WV

- 1.2. Der Standort der Wärmeübergabe ist aus dem beiliegenden Situationsplan ersichtlich.
- 1.3. Jeder Eigentümer trägt die Kosten für den Unterhalt und Erneuerung seiner Anlagen. Er ist verpflichtet, die Werkvorschriften und die Weisungen des WV einzuhalten.

2. Anschlussleistung

2.1. Die Anschlussleistung beträgt kW gemäss der vom WB bestellten Leistung.

Auf dem Fernleitungsnetz

Vorlauftemperatur 80°C (gleitend nach Aussentemperatur)

Rücklauftemperatur von maximal 50°C

Bei einer Aussentemperatur von - 8°C

Betriebsdruck (Prüfdruck max. 10 bar) 4.5 bar

2.2. Während der Ladezeit der Boiler wird der Vorlauf auf max. 80° angehoben.

2.3. Falls bei Vertragsabschluss noch nicht die genaue Anschlussleistung beigebracht werden kann, gilt der provisorische Wert, sofern er innerhalb einer Toleranz von max. +/- 10 % gemäss Wärmebedarfsberechnung nach SIA 384.2. liegt. Der Anschlussbeitrag wird ebenfalls entsprechend korrigiert.

3. Anschlusszeitplan

Der Anschluss an das Wärmenetz wird von den Parteien per realisiert.

VI. Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich gemäss dem vom Gemeinderat Mühlau genehmigten Tarif (vgl. Anhang des Reglements) wie folgt zusammen:

1. Anschlussbeitrag (A)

Der WB bezahlt für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz einen einmaligen Anschlussbeitrag. Der Anschlussbeitrag berechnet sich nach der vereinbarten Anschlussleistung und beträgt gemäss Anschlussstarif des Gemeinderats pauschal

Fr. (zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz)

Zahlungsbedingungen:

Bei Vertragsabschluss	10%
Bei Baubeginn [Anschlussleitung]	40%
Bei erster Wärmelieferung	40%
Schlusszahlung bei Abnahme spätestens [Datumxxx]	<u>10%</u>
Total	<u>100%</u>

Allfällige Förderbeiträge des Finanzdepartements Aargau sind bei der Berechnung dieser Anschlussgebühren bereits in Abzug gebracht worden. Sollten diese Beiträge nicht wie zugesichert ausbezahlt werden, so kann der WV die Anschlussgebühr um max. 10% erhöhen.

2. Grundpreis

2.1. Grundpreis 1 (G1)

2.1.1. Der WB bezahlt dem WV einen jährlichen Grundpreis 1. Der Grundpreis 1 beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Fr. 100.00/kW (zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz), d.h. für die vereinbarte Anschlussleistung von kW Total Fr Der Grundpreis 1 wird auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird.

2.1.2. Der Grundpreis 1 wird wie folgt an die Teuerung angepasst:

.....

2.2. Grundpreis 2 (G2)

2.2.1. Der WB bezahlt dem WV einen jährlichen Grundpreis 2. Der Grundpreis 2 beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Fr. 62.00/kW (zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz), d.h. für die vereinbarte Anschlussleistung von kW Total Fr Der Grundpreis 2 wird auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird.

2.2.2. Der Grundpreis 2 wird wie folgt an die Teuerung angepasst:

.....

Der WV teilt dem WB jeweils die neue Jahrespauschale mit.

3. Wärmekosten

3.1. Wärmekosten

3.1.1. Der Wärmebezüger schuldet einen pauschalen Arbeitspreis pro bezogene Wärmeeinheit. Er beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses pauschal Fr. 0.08 / kWh (zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz).

3.1.2. Die Wärmekosten werden periodisch gemäss Anhang zum Reglement (Tarifblatt) angepasst.

VII. Ablesung, Akontozahlungen, Fälligkeit

1. Der WV misst die bezogene Wärmemenge mit einer Wärmemesseinrichtung. Er liest zweimal jährlich den Zählerstand ab und erstellt die Abrechnung per Stichtag 31. März und 30. September. Der Wärmebezüger kann auf eigene Kosten zusätzliche Ablesungen verlangen.

2. Die Rechnungen werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

VIII. Störungsdienst

1. Der WV richtet einen Störungsdienst ein.
2. Der Störungsdienst ist jeden Tag während 24 Stunden erreichbar.
Telefonnummer: (wird bei Inbetriebnahme der Anlage mitgeteilt)

IX. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand, anwendbares Recht
Gerichtsstand ist Muri AG. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.
Anwendbar ist das schweizerische Recht.
2. Dieser Vertrag wird schriftlich in zwei Exemplaren ausgefertigt.
Der beiliegende Situationsplan – Standort der Wärmeübergabe – ist Bestandteil dieses Wärmeliefervertrages.
3. Allfällige Vertragsänderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
4. Die Parteien sind verpflichtet, diesen Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Wer diese Vertragsbestimmung verletzt, haftet für allfällige Schäden

X. Unterschriften

Wärmebezüger:

Datum:.....

Wärmeverbund:

Datum:.....

Gemeinderat Mühlau

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Beilagen:

- Von beiden Parteien unterschriebener Situationsplan mit dem Standort der Wärmeübergabe
- Von beiden Parteien unterschriebenes Prinzipschema mit den eingezeichneten Liefer- und Eigentumsgrenzen
- Von beiden Parteien unterschriebene Werkvorschriften